

Energienachweis (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)	EN-BE
--	-------

Gemeinde: 	Parz.-Nr.: 	Geb.-Nr.:
Bauvorhaben: 	EGID: 	

Art des Vorhabens: ☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Umbau ☐ Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.)

Beurteilung der Nachweise durch die Behörde	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle	Heizungs- und Warmwasseranlagen	Lüftungstechnische Anlagen	Kühlung und Befeuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen
Vollständigkeit Nachweis notwendig (wenn Ja:)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
MINERGIE-Label Nachweis vorhanden	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis nachliefern (falls kein Nachweis notwendig: Bereich abgeschlossen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Entscheid (siehe auch Vermerke Seite 4) Ohne Vorbehalt/Auflagen Mit Vorbehalt/Auflagen Rückweisung: Datum: _____	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
Vorbehalte						
Sachbearbeitung						
Ausführungskontrolle Durchgeführt (Bericht Ausführungskontrolle)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bereich abgeschlossen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.						

Angaben zum Projekt:				
Wärmedämmung:		☐ Minergie	☐ Systemnachweis	☐ Einzelbauteilnachweis
Heizungsart:				
Lösung für mindestens 50% erneuerbare Energie für das Warmwasser:				
Bestandteile des Projekt-Nachweises		Notwendig		Formular liegt bei
		ja	nein	
MINERGIE-Label				
Vorlage provisorisches MINERGIE-Zertifikat (Nachweise EN-101 bis EN-110 entfallen)		☐		☐
Systemerneuerung (Wohnbauten)		☐		☐
Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz				
Nachweis gewichtete Gesamtenergieeffizienz		☐		☐ EN-101b BE
Kein Neubau, keine Anforderung an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz			☐	
Gebäudehülle				
Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung		☐		☐ EN-102a
Systemnachweis Wärmedämmung		☐		☐ EN-102b
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			☐	
Heizungs- und Warmwasseranlagen				
Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Neubau		☐		☐ EN-103 BE
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			☐	
Lüftungstechnische Anlagen				
Nachweis Lüftungstechnische Anlagen		☐		☐ EN-105
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			☐	
Kühlung und Befeuchtung				
Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung		☐		☐ EN-110
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			☐	
Spezielle Bauten und Anlagen				
Nachweis Kühlräume		☐		☐ EN-112
Nachweis Gewächshäuser		☐		☐ EN-131
Nachweis Traglufthallen		☐		☐ EN-132
Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen		☐		☐ EN-133
Nachweis Heizung im Freien		☐		☐ EN-134
Nachweis Freiluftbäder		☐		☐ EN-135
Nachweis Beleuchtung		☐		☐ EN-111
Nachweis Gebäudeautomation		☐		☐ EN-141 BE
Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude		☐		☐ EN-130
Nachweis Ladeinfrastruktur für E-Mobilität bei Neubauten		☐		☐ EN-LIEM BE
Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig			☐	

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Bauherrschaft oder Vertretung:		Gesamtpjektverantwortung:
Name:		
Adresse:		
Ort, Datum, Unterschrift:		

Hinweise und Erklärungen

→ 0	Nachweis MINERGIE-Label Die Nachweise EN-101 bis EN-110 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Die gesetzlichen Anforderungen im Systemnachweis nach SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2016, insbesondere der Grenzwert der gewichteten Gesamtenergieeffizienz müssen erfüllt werden. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der vollständige MINERGIE-Antrag anstelle des EMN, gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Baubewilligungsbehörde einzureichen. Der MINERGIE-Antrag wird durch die Baubehörde an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. MINERGIE® Zertifizierungsstelle Kanton Bern Optingenstrasse 54, 3000 Bern 25 Nach der Kontrolle des MINERGIE-Antrags durch die Zertifizierungsstelle erhält die Baubewilligungsbehörde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.	siehe:
→ 1	Nachweis gewichtete Gesamtenergieeffizienz Der Nachweis erfolgt für alle Gebäudekategorien gemäss SIA Norm 380/1, Ausgabe 2016, durch die Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Vom Nachweis befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.), wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 Quadratmeter oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes und nicht mehr als 1000 Quadratmeter beträgt.	KEnV Art. 30-31
→ 2a	Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.	KEnV Art. 14-19
→ 2b	Systemnachweis Wärmedämmung Gemäss Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder der Umnutzung betroffen sind.	KEnV Art. 14-19
→ 3	Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Heizwärmebedarf: Der Nachweis ist für alle Neubauten, Neuinstallationen und die von einer Erneuerung betroffenen Anlagenteile zu erbringen. Es gelten die massgebenden Daten der Klimastation Bern Liebfeld und für Höhenlagen ab 800 m.ü.M. die der Station Adelboden. Warmwasser: Für Neubauten der Gebäudekategorien I, II, IV, VI, VIII, XI und XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016, und Gebäude mit grossem Warmwasserverbrauch ist im Hauptformular EN-BE das gewählte System anzugeben.	KEnV Art. 14/15 KEnV Art. 21
→ 4/5	Nachweis Lüftungstechnische Anlagen/Kühlung und/oder Befeuchtung Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	KEnV Art. 27/30
→ 6/7/8	Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-103) anzubringen.	KEnV Art. 18/19
→ 9	Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen Der Nachweis ist zu erbringen für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.	KEnG Art. 45-47
→ 10/11	Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder Der Nachweis ist für alle neuen, ersetzten und von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile sowie bei einem Ersatz der Wärmeerzeugung zu erbringen.	KEnG Art. 48/49
→ 12	Nachweis Elektrische Energie, 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung» Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung eingehalten wird, kann auf den Nachweis verzichtet werden.	KEnV Art. 28
→ 14	Nachweis Gebäudeautomation Der Nachweis ist für alle Neubauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016, mit mindestens 5000 m² Energiebezugsfläche zu erbringen.	KEnV Art. 28a
→ 16	Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude Der Nachweis muss für alle Neubauten oder Wohneinheiten erbracht werden, die nur zeitweise belegt sein werden. Dies gilt auch bei einer Gesamterneuerung eines Heizsystems solcher Gebäude.	KEnV Art. 29
→ 17	Der Nachweis ist für alle Neubauten und tiefgreifende Um- und Anbauten, bei denen Parkplätze betroffen sind, zu erbringen. Der Nachweis wird durch Ausfüllen des Formulars EN-LIEM BE erbracht.	BauV Art. 56a

Hinweise

Die Baubewilligungsbehörde kann, auf begründetes Gesuch hin, mit der Baubewilligung verfügen, dass **Angaben zur Haustechnik** (EN-105 ff.) erst vor Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) zur Genehmigung vorgelegt werden müssen (Art. 44 Abs. 1 BauG).

Wer sich bei einem Bauvorhaben auf **Befreiungstatbestände** (Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 21a, Art. 30 Abs. 3 und Art. 35 bis 39 KEnV) beruft, hat im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass diese erfüllt sind (Art. 62 KEnV).

Gesuche um Erleichterungen nach Artikel 17 Absatz 1 KEnV sind zu begründen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Gesuche (Art. 63 KEnV).

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) entscheidet gemäss Artikel 64 KEnV, auf begründetes Gesuch hin, über **Ausnahmen**

- a) von den Vorschriften über die Energienutzung gemäss Artikel 36 KEnG,
- b) von der Anpassungspflicht für Baudenkmäler gemäss Artikel 38 KEnG und
- c) für Heizungen im Freien gemäss Artikel 48 Absatz 2 KEnG
- d) von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie gemäss Artikel 31a Absatz 2 KEnV

Vermerke der Bewilligungsbehörden